



Der Prüfungsausschuss „A“ des Fachbereichs ALP hat in seiner Sitzung vom 28.06.2017 folgende

Klausurregeln

beschlossen, welche ab sofort für Prüfungen welche in die Zuständigkeit des Prüfungsausschuss „A“ des Fachbereichs ALP fallen Gültigkeit haben.

- Taschen, Mäppchen, Jacken, Mäntel, etc. müssen während der Prüfung außerhalb der Tischreihen gesondert aufbewahrt werden. Bitte halten Sie sich dabei ausdrücklich an die Anweisungen der Aufsichten.
- Das Mitführen von Gegenständen, die geeignet sind das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, wie z. B. Mobiltelefone, PDAs, Smartphones, Smartwatches, MP3-Playern ist untersagt. Diese Gegenstände müssen außerhalb der Tischreihen aufbewahrt werden. Schalten Sie alle Signaltöne vor dem Verstauen Ihres Gerätes aus.
- Nehmen Sie nur erlaubte Hilfsmittel mit an den Ihnen zugewiesenen Platz! Legen Sie keine Unterlagen auf den Boden oder Nebenplatz.
Bei den Klausuren des Lehrgebiets „Recht“ sind nur unkommentierte (d. h. ohne irgendwelche zusätzlichen Einträge) Gesetzestexte (Nomos Gesetze) als Hilfsmittel zugelassen.
- Verwenden Sie ausschließlich die ausgeteilten Klausurbögen. Alle Klausurbögen müssen abgegeben werden.
- Studierende müssen während der gesamten Klausurzeit einen Ausweis mit Lichtbild sowie Ihren Studentenausweis zwecks Identitätsprüfung auf dem ihnen zugewiesenen Platz für die Aufsicht leicht einsehbar auslegen. Ohne diese Ausweise ist eine Teilnahme an der Klausur nicht möglich.
- Beim Verlassen des Raumes (z. B. Gang zur Toilette) tragen Sie sich in die entsprechende Liste ein und geben Ihre Ausweise bei der Aufsicht ab. Nach der Rückkehr tragen Sie sich aus der Liste aus und erhalten Ihre Ausweise zurück.
- Störungen des Prüfungsverlaufs durch äußere Umstände sind von den Aufsichtspersonen protokollieren zu lassen. Nachträgliche Reklamationen sind ausgeschlossen.
- Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten! Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen oder unzulässige Hilfsmittel verdecken, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen.
- Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Klausurregeln gemäß § 14 Abs. 3 ABPO zum Ausschluss von der Prüfung führen kann. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Pirmasens, den 28.06.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Schuster

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ALP „A“